

## **Bekanntmachung zur Bewerbung als Friedensrichter/in und als Protokollführer/in**

---

Angesichts der in der Stadt Gröditz anzustrebenden Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen jeden Geschlechts gleichermaßen erwünscht. Die im Text verwandte Schreibform dient allein der Vereinfachung und steht für die geschlechtsneutrale Bezeichnung des Ehrenamtes.

Die Stadt Gröditz sucht für eine fünfjährige Amtsperiode, beginnend ab dem 01. Januar 2022, einen **Friedensrichter sowie einen Protokollführer (m/w/d)**. Gemäß § 6 Abs. 2 des Sächsischen Schied- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) sind interessierte Personen zur Bewerbung aufzufordern.

Die Aufgabe des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens Meinungsverschiedenheiten oder Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung beizulegen. Die Schiedsstelle führt Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Ansprüche aus dem Nachbarrecht und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre durch.

Ein Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und nach seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Friedensrichter kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Friedensrichter soll nicht sein, wer

1. zu Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle (Stadt Gröditz) wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der

Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter notwendige Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Es wird weiterhin ein Protokollführer gesucht. Für dessen Ernennung gelten die für den Friedensrichter bestehenden Vorschriften entsprechend. Dem Protokollführer obliegt insbesondere die Protokollierung der Schlichtungsverhandlung und das Führen des Protokollbuches der Schiedsstelle.

Friedensrichter und Protokollführer werden für fünf Jahre vom Stadtrat gewählt und können wiedergewählt werden. Die Berufung und Vereidung erfolgt durch den Vorstand des zuständigen Amtsgerichts. Beide Ämter sind Ehrenämter, für die eine Aufwandsentschädigung gem. Entschädigungssatzung der Stadt Gröditz gezahlt wird.

Interessenten werden hiermit aufgefordert, sich **bis zum 30. November 2021** zu bewerben.

Die Bewerbungsunterlagen können bei der

Stadt Gröditz  
Hauptamtsleiterin Tina Noack  
Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz  
Tel.: 035263/32821, Fax: 035263/32869  
E-Mail: t.noack@groeditz.de

abgefordert

oder unter [www.stadt-groeditz.de/Rathaus-Service/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.stadt-groeditz.de/Rathaus-Service/Amtliche-Bekanntmachungen) heruntergeladen werden.

Als Bestandteil der Bewerbungsunterlagen ist eine Erklärung abzugeben, dass keiner der aufgeführten Ausschlussgründe vorliegt sowie die Einwilligung zu erteilen, dass Auskünfte beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienste eingeholt werden dürfen.

Gröditz, den 13. Oktober 2021

  
Reinicke  
Bürgermeister